



ALEVI

ALEVITISCHE GLAUBENSGEMEINSCHAFT IN ÖSTERREICH (ALEVI)

*Avusturya Alevi İnanç Toplumu • Alevi Faith Community in Austria • Communauté de Foi Alevis en Autriche •
Civaka Bawerî Alevi ya Avusturya • Qomê İtîqatê Elewîyanê Austriya*

An das
BKA – Kultusamt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Betreff: Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften geändert wird (do. Geschäftszahl: 2020-0.837.076)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf, mit dem das Islamgesetz geändert wird.

Der vorliegende Begutachtungsentwurf regelt v.a. Punkte und Angelegenheiten, die den Vollzug für das Kultusamt betreffen und evtl. konkretisieren. Inhaltliche Änderungen, die für beide Religionsgesellschaften, die nach diesem Bundesgesetz anerkannt sind, notwendig und unerlässlich sind, sodass langfristig ein Beitrag zur Bekämpfung gegen jede Form des Terrorismus und Extremismus geleistet werden kann, nicht bzw. nicht vorgenommen worden.

Inhaltliche Änderungen betreffen aus Sicht der AELVI folgende Punkte:

- **Sach- und Personalaufwand in der Verteidigung, Justiz und im Pflegebereich:**

Zur Verhinderung von Radikalisierung und Extremismus ist gerade die Stärkung der kategorialen Seelsorge ein auch wissenschaftlich bewiesenes Instrumentarium und bedarf deshalb auch einer gesetzlich eindeutig geregelten Finanzierung. So werden derzeit die Kosten der Militärseelsorge mittels Vertrag zwischen BMLV und der ALEVI, welche einen Pauschalaufwand vorsieht, abgedeckt. Dieser entspricht jedoch nicht den tatsächlichen Kosten. Die Seelsorge im Bereich der Justiz und Pflege wird derzeit nicht



Schererstr. 4
1210 Wien



(+43) 0664 1337610



IBAN: AT69 1200 0505 7106 8532
BIC/SWIFT: BKAUATWW



www.aleviten.at
office@aleviten.at



ALEVI

ALEVITISCHE GLAUBENSGEMEINSCHAFT IN ÖSTERREICH (ALEVI)

Avusturya Alevi İnanç Toplumu • Alevi Faith Community in Austria • Communauté de Foi Alevie en Autriche •
Civaka Bawerî Alevi ya Avusturya • Qomê İtîqatê Elewîyanê Austriya

vergütet. Aus diesem Grund müsste aus Sicht der ALEVI der **§ 18 Abs. 3** wie folgt geändert werden:

Derzeit geltende Regelung:

(3) Der für die Besorgung der Angelegenheiten nach Abs. 1 Z 1 erforderliche Sach- und Personalaufwand ist vom Bund zu tragen.

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Der für die Besorgung der Angelegenheiten nach **Abs. 1 Z 1-3** erforderliche Sach- und Personalaufwand ist vom Bund in **voller Höhe** zu tragen **bzw. das hierzu notwendige Personal nach kirchlicher Beauftragung – sofern es sich in den in Ziffer 1 bis 3 genannten Stellen um Bundesstellen handelt – in den Bundesdienst zu übernehmen.**

- **Fachinspektoren**

Wichtige Faktoren in der Bildung des Nachwuchses und dem religiösen Weltbild unserer Zukunft sind Religionslehrpersonen und deren fachliche Aufsicht. Wie auch in der Vergangenheit durch Studien bewiesen, ist die demokratiepolitische Einstellung und das Verständnis für Toleranz und Achtung des Individuums insbesondere die Stellung der Frau in der Gesellschaft für jede einzelne Religionslehrperson eine Voraussetzung zur richtigen Weitergabe der ethischen und moralischen Ansätze jeder Religion. Eine fachliche Inspektion des Lehrkörpers ist deswegen auch für die Religionslehrpersonen unabdinglich und essentiell. Diese Fachinspektion kann daher nicht ehrenamtlich durchgeführt werden und muss durch die Ausstattung mit einer Mindestzahl von Fachinspektorenplanstellen für jede neu anerkannte Religionsgesellschaft gewährleistet sein. So ist der personelle Aufwand für eine Religionsgesellschaft, die bundesweit den Religionsunterricht anbietet, unabhängig von der Anzahl der Unterrichtsstundeneinheiten zu bemessen. Die Berechnung der Anzahl von Fachinspektorenplanstellen für den Religionsunterricht ist derzeit nicht gesetzlich nicht geregelt. Aktuell wird auf Grundlage von Stunden- und Lehrpersonenanzahl von großen Kirchen und großen Religionsgesellschaften ein Schlüssel zur Berechnung der Anzahl von notwendigen Fachinspektorinnen und Fachinspektoren vom BMBWF verwendet. Der Vergleich mit großen Kirchen



Schererstr. 4
1210 Wien



(+43) 0664 1337610



IBAN: AT69 1200 0505 7106 8532
BIC/SWIFT: BKAUATWW



www.aleviten.at
office@aleviten.at



ALEVI

ALEVITISCHE GLAUBENSGEMEINSCHAFT IN ÖSTERREICH (ALEVI)

Avusturya Alevi İnanç Toplumu • Alevi Faith Community in Austria • Communauté de Foi Alevie en Autriche •
Civaka Bawerî Alevi ya Avusturya • Qomê İtîqatê Elewîyanê Austriya

oder großen Religionsgesellschaften für Minderheiten, die über ganz Österreich verteilt sind und ein besonders hohes Ost-/Westgefälle vorliegt, ist aus Sicht der ALEVI nicht zielführend. So kann keine gesicherte Fachaufsicht der Religionslehrpersonen und des vorgetragenen Lehrinhalts durchgeführt werden. Mit der Gewährung von mindestens 2 Fachinspektorenplanstellen wird die Möglichkeit eines Aufbaus und einer effektiven Kontrolle des Religionsunterrichtes geboten, der auch gesetzlich gefordert ist.

Der § 18 Abs. 4 müsste daher wie folgt geändert werden:

Derzeit geltende Regelung:

(4) Die Religionsgesellschaft und ihre Mitglieder sind berechtigt, Kinder und Jugendliche durch alle traditionellen Bräuche zu führen und entsprechend den religiösen Geboten zu erziehen

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Die Religionsgesellschaft und ihre Mitglieder sind berechtigt, Kinder und Jugendliche durch alle traditionellen Bräuche zu führen und entsprechend den religiösen Geboten zu erziehen. Für die Fachaufsicht des religiösen Unterrichts in den Schulen sind mindestens 2 Fachinspektorenplanstellen vorzusehen.

- **Eigener theologischer Studiengang**

In der ursprünglichen Intention des Islamgesetzes wurde versucht dem Wunsch der islamischen Religionsgesellschaften Rechnung zu tragen und jeder Religionsgesellschaft nach diesem Bundesgesetz jeweils einen eigenen Studiengang zu ermöglichen, um der Ausbildung des religiösen Nachwuchses an den hiesigen Universitäten gerecht zu werden. Eine Ausbildung des religiösen Nachwuchses, insbesondere der Geistlichkeit, wird langfristig eine der zentralen Möglichkeiten sein, Radikalismus und Extremismus in Österreich zu verhindern. Nur mit einem jeweils eigenen theologischen Studiengang kann eine Lehre in Einklang mit Demokratie, Menschenrechten und Achtung für die Stellung der Frau in der Gesellschaft gewährleistet werden. Derzeit wird aus Sicht der



Schererstr. 4
1210 Wien



(+43) 0664 1337610



IBAN: AT69 1200 0505 7106 8532
BIC/SWIFT: BKAUATWW



www.aleviten.at
office@aleviten.at



ALEVI

ALEVITISCHE GLAUBENSGEMEINSCHAFT IN ÖSTERREICH (ALEVI)

Avusturya Alevi İnanç Toplumu • Alevi Faith Community in Austria • Communauté de Foi Alevis en Autriche • Civaka Bawerî Alevi ya Avusturya • Qomê Îtîqatê Elewiyanê Austriya

ALEVI den gesetzlichen Bestimmungen keine Rechnung getragen und die klassischen Disziplinen des Islam können eine Sunnitisierung der alevitischen Theologie im Studium bedeuten. Für die Etablierung eines Islams europäischer Prägung ist die Ausbildung der Geistlichen für Religionsgesellschaften nach dem Islamgesetz in Österreich maßgeblich und verhindert die Anwerbung aus dem Ausland. Dies kann nur durch einen vollwertigen und eigenen Studiengang gesichert werden. Um hier die Rechtslage ein für alle Mal eindeutig zu regeln, ist der § 24 daher unbedingt wie folgt zu ändern

Derzeit geltende Regelung:

Theologische Studien

§ 24. (1) Der Bund hat ab dem 1. Jänner 2016 zum Zwecke der theologischen Forschung und Lehre und für die wissenschaftliche Heranbildung des geistlichen Nachwuchses **islamischer Religionsgesellschaften** den Bestand einer theologischen Ausbildung an der Universität Wien zu erhalten. Für diese sind insgesamt bis zu sechs Stellen für Lehrpersonal vorzusehen.

(2) Für jede Religionsgesellschaft nach diesem Bundesgesetz ist ein **eigener Zweig im Studium** vorzusehen.

(3) Als Lehrpersonal gemäß Abs. 1 kommen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie assoziierte Professorinnen und Professoren im Sinne des Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten gemäß § 108 Abs. 3 Universitätsgesetz in Betracht.

(4) Vor der Besetzung von Stellen nach Abs. 1 ist **mit den Religionsgesellschaften in Fühlungnahme über die in Aussicht genommene Person zu treten**, wobei im theologischen Kernbereich darauf Bedacht zu nehmen ist, dass es sich um Anhänger der in der jeweiligen nach diesem Bundesgesetz anerkannten Religionsgesellschaft vertretenen Glaubenslehre (Rechtsschule, Glaubensströmung) handelt.



Schererstr. 4
1210 Wien



(+43) 0664 1337610



IBAN: AT69 1200 0505 7106 8532
BIC/SWIFT: BKAUATWW



www.aleviten.at
office@aleviten.at



ALEVI

ALEVITISCHE GLAUBENSGEMEINSCHAFT IN ÖSTERREICH (ALEVI)

Avusturya Alevi İnanç Toplumu • Alevi Faith Community in Austria • Communauté de Foi Alevis en Autriche •
Civaka Bawerî Alevi ya Avusturya • Qomê İtîqatê Elewiyanê Austriya

Vorgeschlagene Fassung:

§ 24. (1) Der Bund hat ab dem 1. Jänner 2016 zum Zwecke der theologischen Forschung und Lehre und für die wissenschaftliche Heranbildung des geistlichen Nachwuchses der **nach diesem Bundesgesetz anerkannten Religionsgesellschaften** den Bestand einer theologischen Ausbildung an der Universität Wien zu erhalten. Für diese sind insgesamt bis zu sechs Stellen für Lehrpersonal in gleichberechtigter Weise vorzusehen.

(2) Für jede Religionsgesellschaft nach diesem Bundesgesetz **ist ein eigener theologisch vollwertiger Studiengang** zu sichern.

(3) Als Lehrpersonal gemäß Abs. 1 kommen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie assoziierte Professorinnen und Professoren im Sinne des Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten gemäß § 108 Abs. 3 Universitätsgesetz in Betracht.

(4) Vor der Besetzung von Stellen nach Abs. 1 **ist das Einvernehmen mit der jeweils betroffenen Religionsgesellschaft über die in Aussicht genommene Person herzustellen**, wobei im theologischen Kernbereich darauf Bedacht zu nehmen ist, dass es sich um Anhänger der in der jeweiligen nach diesem Bundesgesetz anerkannten Religionsgesellschaft vertretenen Glaubenslehre (Rechtsschule, Glaubensströmung) handelt.

- **§ 30:** Aus Sicht der ALEVI ist der § 30 als Ganzes für verfassungswidrig einzustufen, da diese Bestimmung nicht dem Konformitätsprinzip der gesetzlichen Regelungen mit Bundesgesetzen für andere Religionsgesellschaften entspricht. Hier wird vom Dialogprinzip des Staates mit den Religionsgesellschaften abgegangen und die Religionsgesellschaften nach diesem Bundesgesetz schlechter behandelt. Eine Bestrafung von Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die wie bei anderen Religionsgesellschaften üblich, größtenteils ehrenamtlich tätig sind, führt zu einer indirekten kollektiven Bestrafung der alevitischen als auch sunnitischen Bürgerinnen und Bürgern und somit einer gesetzlich geschaffenen Beschränkung der religiösen Teilnahme und einer Ungleichbehandlung.



Schererstr. 4
1210 Wien



(+43) 0664 1337610



IBAN: AT69 1200 0505 7106 8532
BIC/SWIFT: BKAUATWW



www.aleviten.at
office@aleviten.at



ALEVI

ALEVITISCHE GLAUBENSGEMEINSCHAFT IN ÖSTERREICH (ALEVI)

Avusturya Alevi İnanç Toplumu • Alevi Faith Community in Austria • Communauté de Foi Alevie en Autriche • Civaka Bawerî Alevi ya Avusturya • Qomê Îtîqatê Elewiyanê Austriya

- **§ 7:** Aus Sicht der ALEVI ist die Änderung des § 7 überflüssig, da die Verpflichtung der Religionsgesellschaften aufgrund des § 6 Abs. 2 zur Vorlage der Rechnungsabschlüsse derzeit schon besteht. Eine Liste der religiösen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger samt Name, Adresse und Passkopie muss derzeit ebenfalls an das Kultusamt übermittelt werden. Zur Vermeidung von Missverständnissen und zum besseren Verständnis über die Rechtslage kann man diesem Änderungswunsch aber durchaus zustimmen.

Die ALEVI bekennt sich zur demokratischen Grundordnung der Republik Österreich und führt ihre Aufgaben und Handlungen im Rahmen der in Österreich gültigen Gesetze durch. Dabei setzt sie sich für die Förderung des interreligiösen Dialogs und das friedliche, gleichberechtigte Miteinander aller Religionen in Österreich ein und lehnt auch jede Form von Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus, Extremismus sowie Gewalt und Terror und die dahinterstehenden Ideologien, gleich wie auch sie immer begründet sind, ab. Aus diesem Grund ist die ALEVI überzeugt, dass eine gesetzliche Regelung der oben aufgezählten Punkte eine wichtige Grundlage darstellt, um langfristig einen Beitrag zur Bekämpfung gegen jede Form des Terrorismus und Extremismus leisten zu können. Insbesondere ein eigener theologischer Studiengang fördert die Heranbildung des geistlichen Nachwuchses unter demokratiepolitischen Gesichtspunkten, der westlichen Kultur und dem Verständnis entsprechende gesellschaftliche Lebens- und Verhaltensweisen und das mit hohen Bildungsstandards.

Die ALEVI unterstützt einen Islam europäischer Prägung und will genau diesen Veränderungsprozess mitgestalten. Daher braucht es die vorgebrachten Änderungen und deren gesetzliche Regelung.



Schererstr. 4
1210 Wien



(+43) 0664 1337610



IBAN: AT69 1200 0505 7106 8532
BIC/SWIFT: BKAUATWW



www.aleviten.at
office@aleviten.at



ALEVI

ALEVITISCHE GLAUBENSGEMEINSCHAFT IN ÖSTERREICH (ALEVI)

*Avusturya Alevi İnanç Toplumu • Alevi Faith Community in Austria • Communauté de Foi Alevie en Autriche •
Civaka Bawerî Alevi ya Avusturya • Qomê İtîqatê Elewîyanê Austriya*

Für die ALEVI:

Göksel Bilgin

Wien, am 01.02.2021



Schererstr. 4
1210 Wien



(+43) 0664 1337610



IBAN: AT69 1200 0505 7106 8532
BIC/SWIFT: BKAUATWW



www.aleviten.at
office@aleviten.at